

Stellungnahme

9. April 2024

Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Bitkom bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Gigabit-Richtlinie des Bundes und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1. Förderziel und Verwendungszweck

- **§ 1.1:** s. Kommentierung § 1.1 RRneu, wg. identischem Wortlaut, der unbedingt geändert werden muss.
- **§ 1.2:** dto
- **§ 1.4:** dto
- **§ 1.6 (alt):** s. auch Kommentierung zur RRneu: Es ist weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig, dass die bislang in der RR und der FörderRL verankerte Widerspruchsoption für den Betreiber eines geförderten FTTC-Netzes bzw. des Inbetriebnahmetermins eines neuen FTTH-Netzes entfallen soll, selbst wenn die Zweckbindungsfrist des geförderten FTTC-Netzes noch nicht abgelaufen ist. Diese Widerspruchsoption ist mit Blick auf die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz des Betreibers des FTTC-Netzes beizubehalten. Anderenfalls müsste der Betreiber des geförderten FTTC-Netzes in jedem Fall einen rechtlich gesicherten Anspruch auf einen staatlichen „Nachschuss“ dafür bekommen, dass sich die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeitslücke durch die frühere Inbetriebnahme des parallelen geförderten FTTH-Netzes vergrößert.

Zu 5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- **Bei Ziff. 5.6** heißt es „Zur Bestimmung des relevanten Zeithorizonts *kann* der Antragsteller die Zusammenstellung relevanter Zeitfaktoren ... heranziehen“. Nach den LL 2023 „muss“ die Gebietskörperschaft diese heranziehen. Das ist auch erforderlich, um die Fälle einer zweiten MEV so weit wie möglich zu reduzieren. Das Wort „kann“ sollte daher durch „muss“ ersetzt werden.
- **Ziff. 5.8** ist eine reine Dopplung zu § 4 Abs. 4 der RR. Sie enthält keine weitere Konkretisierung. Systematisch daher nicht erforderlich und sollte gestrichen werden. Zudem verweisen wir auf unsere inhaltliche Kritik an § 4.4 RRneu.

Zu 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- **Zu 6.15:** Folgende Kriterien müssen bei einer etwaigen Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde bzgl. einer etwaigen Anpassung des Fördergebietes oder der Fördersumme herangezogen werden, damit die Entscheidung angemessen und verhältnismäßig ausfällt:
 - Gründe für die Verzögerung in der Fertigstellung des geförderten Netzes,
 - Zeitpunkt, bis wann der neu gemeldete Eigenausbau fertig gestellt sein soll im Vergleich zur voraussichtlichen Fertigstellung des Förderprojektes,
 - Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Förderprojektes.

Zu 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- **Zu § 7.5:** Siehe hierzu auch die Kommentierung der RR, wg. identischer Regelung, die unbedingt zu ändern ist.

Wir weisen noch darauf hin, dass die erwähnten “Grundsätze zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs” bis heute nur als Konsultationsentwurf vorliegen. Es ist deshalb nicht zielführend diese zu erwähnen, wenn sie keine Klarstellung erwirken können.

Zu 9. Lückenschluss-Programm

Zunächst ist in der Förderrichtlinie noch folgende Vorgabe aus dem Papier „Optimierungsmaßnahmen für den Aufruf 2024“ (vom 27.02.) zu verankern: „Je Gemeinde kann ein Antrag entweder im Lückenschlussprogramm oder im Rahmen des regulären Programms mit den Aufrufen zur Fastlane und der regulären Anträge gestellt werden“. Diese Vorgabe fehlt bislang.

Um diese Kleinstprojekte für alle Beteiligten zu vereinfachen, sollte zudem in jedem Fall das Gewinnmonitoring gem. Ziff. 8 G entfallen. Auch die EU-Breitbandbeihilfeleitlinien von 2023 sehen ebenfalls erst bei einer Projektgröße von €10 Mio. einen Rückforderungsmechanismus als zwingend an. Administrativer und Prüfaufwand stehen hier anderenfalls in keinem Verhältnis zu der möglichen Rückforderungshöhe.

Auch die Pflicht, gem. Ziffer 4.3 BNBest-Gigabit, Zwischennachweise vorzulegen, sollte in diesem Fall aus gleichem Grund entfallen.

- **Zu 9.2:** Hier stellen sich Umsetzungsfragen: Wie kann bereits im Branchendialog verbindlich der Ausbau zugesichert werden? Ist hiermit ein LOI oder Vertrag gemeint? Kann das TKU davon im nachfolgenden MEV oder später noch zurücktreten?

- **Zu 9.3 a:** Grds. ist nicht nachvollziehbar, warum die Betriebsausgaben nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass dem Unternehmen nicht die gesamte Wirtschaftlichkeitslücke gefördert wird, das Projekt also auf die 7 Jahre gerechnet unwirtschaftlich ist.

Gerade Gebiete, um die es hier im Lückenschlussmodell gehen soll, zeichnen sich dadurch aus, dass oft außergewöhnlich lange Strecken zu überbrücken sind und bei denen deshalb z. B. auch eine Störungssuche länger dauert, der Aufwand für eine Störungsbeseitigung höher ist, Anfahrten länger sind usw. Somit führt die Nichtberücksichtigung der Betriebskosten - wohl in der fälschlichen Annahme, die entsprechenden Kosten seien beim Betrieb des eigenwirtschaftlichen Netzes bereits abgedeckt - in der Regel zu einer Unterschätzung der Kosten und damit zu einem weiterhin nicht wirtschaftlichen Ausbau.

Jedenfalls im Falle eines Rückforderungsmechanismus – der hier nach Möglichkeit gar nicht greifen sollte – müssten in jedem Fall Betriebskosten angerechnet werden können.

- **Zu 9.3 b:** Die einstufige Gestaltung wird sehr begrüßt. Allerdings sollten die genauen Bezeichnungen verwendet werden (nicht „endgültiger Bescheid“, sondern „Bescheid in abschließender Höhe“). Es sollte zusätzlich klargestellt werden, dass dementsprechend die Bewilligungsbehörde vor Durchführung des Auswahlverfahrens bereits einen Förderbescheid in endgültiger Höhe erlässt.
- **Zu 9.3 d:** Es ist nicht ersichtlich, warum die Ausnahmetatbestände 6.12 bis 6.14 nicht auch hier greifen sollten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese nur in sehr begrenzten Einzelfällen genutzt werden. In diesen Fällen sollten sie aber auch in Lückenschlussfällen greifen, sonst droht bei erheblichen Mehrkosten für das TKU Unzumutbarkeit und damit ein Abbruch des Projektes. In Fällen von zusätzlich im Gebiet vorhandenen Adressen droht ein unvollständiger Gebietsausbau.
- **Zu 9.3 f:** Grundsätzlich wird begrüßt, dass das Materialkonzept nicht zur Anwendung kommen muss. Dies sollte direkt in der Förderrichtlinie geregelt werden. Wesentlicher für die Attraktivität des Lückenschlussprogramms ist jedoch, dass eigenwirtschaftlich ausgebaute Infrastruktur nur dann den Open Access Verpflichtungen unterliegt, insofern er für die effektive Gewährung des Zugangs zu geförderter Infrastruktur erforderlich ist. Im Übrigen gelten für den Zugang die für den eigenwirtschaftlichen Ausbau geltenden Verpflichtungen (z.B. § 138 TKG oder regulierte Zugangsbedingungen im Fall einer SMP-Feststellung).

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik

T 030 27576-234 | j.welsch@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.